

Statuten
der
Christlichdemokratischen Volkspartei
Binningen- Bottmingen

Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieser Statuten gelten sinngemäss für Männer und Frauen, auch wenn sie sich im Einzelnen nicht ausdrücklich an beide Geschlechter wenden.

Allgemeine Bestimmungen

Name und Stellung

Art. 1

Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Binningen-Bottmingen ist eine Sektion der CVP Basel-Land und ein Glied der CVP Schweiz. Sie bekennt sich grundsätzlich zu deren Programmen und Richtlinien.

Wesen und Zweck

Art. 2

1. Die CVP Binningen- Bottmingen vereinigt Frauen und Männer aller sozialen Gruppen, welche den öffentlichen Bereich nach den Grundsätzen der Solidarität und der Subsidiarität sowie nach einem christlich begründeten Verständnis von der Würde des Menschen und seiner gesellschaftlichen Verpflichtung gestalten wollen.

Aufgaben

Art. 3

Als Ortspartei hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- Die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und im öffentlichen Leben zu fördern,
- Die Anliegen und Wünsche der Bevölkerung auf geeignete Weise politisch zu verwirklichen,
- Die Grundsätze der Partei zu vertreten, für ihre Ziele zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen,
- Die Mitglieder und Wähler über wichtige politische Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen,
- Für Behörden und Ämter der Gemeinden, des Bezirks, des Kantons und des Bundes Kandidaten/innen aufzustellen oder Vorschläge für Kandidaturen zu unterbreiten,
- Die Belange der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen zu vertreten,
- Die Kantonalpartei über wesentliche Vorgänge zu informieren.

Art. 4

Die CVP Binningen- Bottmingen behandelt Sachprobleme und politische Fragen, die nebst den eigenen Gemeinden auch regionale Themen betreffen.

Mitgliedschaft

Art. 5

1. Mitglied kann jede in Binningen oder Bottmingen wohnhafte Person werden, die bei der Verwirklichung der Ziele der Partei mitzuarbeiten bereit ist oder diese Ziele unterstützt.
2. Die Anmeldung zum Beitritt kann durch schriftliche oder mündliche Erklärung zuhänden des Vorstandes sowie auch durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags erfolgen.
3. Aufgenommene Mitglieder werden gleichzeitig Mitglied der CVP Baselland und der CVP Schweiz.

Austritt und Ausschluss

Art. 6

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Statuten und die Interessen der Partei verstösst.

Verfahren

Art. 7

1. Über die Aufnahme und den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Vorbehalten bleiben die Rechte des Vorstandes der CVP Baselland.
2. Vor dem Ausschluss muss das Mitglied gemahnt und angehört werden.
3. Die Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Aufnahme und gegen den Ausschluss richten sich nach den Statuten der CVP Baselland.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

1. Jedes Mitglied ist gehalten im Rahmen der Statuten und der übertragenen Aufgaben an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken und sich für die Ziele der CVP einzusetzen.
2. Die Mitgliederbeiträge für die Ortspartei werden jährlich von der Parteiversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag pro Person ist zwecks Haftungsbegrenzung statutarisch auf maximal CHF 200.00 beschränkt.
3. Die in die Gemeindebehörden und –Kommissionen gewählten Mitglieder bezahlen nebst den ordentlichen Beiträgen eine sogenannte Mandatsabgabe, deren Höhe in einem separaten Reglement geregelt ist.

Parteiorganisation

Art. 9

Organe der Partei sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der CVP Binningen-Bottmingen

2. Sie setzt sich zusammen aus:

den anwesenden ortsansässigen Parteimitgliedern. Diese haben ein beschliessendes Stimmrecht,

3. Der Parteivorstand kann zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung Berater, Referenten und andere Personen einladen.

Art. 11

1. Die Mitgliederversammlung wird ordentlich mindestens einmal pro Jahr vom Parteivorstand einberufen. Ihre Sitzungen sind öffentlich, sofern sie nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

2. Die Mitgliederversammlung muss ausserordentlich einberufen werden auf Verlangen eines Zehntels der Parteimitglieder, von fünf Mitgliedern des Parteivorstandes, auf Beschluss der Kontrollstelle oder der Einwohnerratsfraktion Binningen.

Art. 12

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst:

- a. über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Parteiprogramme und die Richtlinien der politischen Arbeit,
- b. die Annahme und Änderungen der Statuten sowie der Reglemente, soweit diese nicht von einem anderen Organ zu erlassen sind,
- c. über die Aufstellung von Kandidaten für kantonale und kommunale Wahlen,
- d. die Parolen der CVP Binningen- Bottmingen zu Abstimmungsvorlagen,
- e. die Durchführung besonderer Parteiaktionen (Initiative, Referendum usw.)
- f. über den Tätigkeitsbericht des Parteivorstandes,

- g. auf Antrag der Kontrollstelle die Entlastung der anderen Parteiorgane,
 - h. die Höhe des Mitgliederbeitrags (begrenzt gemäss Art 8.2)
 - i. die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - j. die Anträge der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den Präsidenten oder die Co- Präsidenten
 - b. die übrigen Mitglieder des Parteivorstandes,
 - c. die Mitglieder der Kontrollstelle.

Allgemeine Regelungen

Art. 13

Die Mitglieder sämtlicher Parteiorgane werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren oder den Rest einer Amtsdauer gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14

Für Abwahlen von Mitgliedern von Parteiorganen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelmehrheit des Wahlorgans erforderlich.

Parteivorstand

Art. 15

1. Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der CVP Binningen- Bottmingen. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei Binningen und Bottmingen mit mindestens je einer Person vertreten sein müssen.
2. Er konstituiert sich selbst und setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Parteipräsident/in und allenfalls dem/der Co- Präsident/in,
 - dem/der Vizepräsident/in,
 - dem/der Sekretär/in,
 - dem Kassier/der Kassierin,
 - Mitglieder der Einwohnerratsfraktion, Gemeindegemeinschaftsmitglieder, Behördenvertreter und andere Mitglieder der Partei, die ein öffentliches Amt oder eine Fachbehörde bekleiden (von Amtes wegen).
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Berater, Referenten und andere Personen einladen.
4. Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen. Sie haben ihre Abwesenheit zu entschuldigen.

Art. 16

1. Der Parteivorstand wird ordentlich mindestens zweimal pro Jahr vom Präsidenten einberufen. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Parteivorstand muss ausserordentlich einberufen werden auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder, auf Beschluss der Kontrollstelle oder der Einwohnerratsfraktion.

Art. 17

1. Der Parteivorstand leitet die Partei im Rahmen der Parteiprogramme und der Richtlinien. Er besorgt die politische und administrative Geschäftsführung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindung mit den kommunalen Behörden, mit der Fraktion des Einwohnerrates Binningen, der Gemeindegemeinschaft Bottmingen und mit der Kantonal- und Bundespartei.
2. Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
 - b. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Partei und über die politische Lage.
 - c. Er nimmt die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung nach Art. 12 Abs. 1 wahr, sofern sie der sofortigen Erledigung bedürfen.
 - d. Er kann Arbeits- und Studiengruppen bilden und erteilt besondere Studienaufträge, insbesondere zur Erarbeitung der Programme und Richtlinien.
 - e. Er kann Arbeitsgruppen bilden, welche die spezifischen Gemeinde-Geschäfte von Binningen und Bottmingen vorbereiten.
 - f. Er nimmt Stellung zu kommunalen Abstimmungen, die innerparteilich nicht kontrovers sind.
 - g. Er bereitet die Wahlen in die kommunalen Behörden vor und leitet die Wahlkämpfe.
 - h. Er bereitet in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei die Wahlen in regionale und kantonale Behörden vor und koordiniert die Wahlkämpfe.
 - i. Er erstellt das Parteibudget sowie ausserordentliche Budgets für Abstimmungs- und Wahlkämpfe zuhanden der Mitgliederversammlung.
 - k. Er pflegt die Beziehung zu nahe stehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien sowie zu den Medien.

Die Kontrollstelle

Art. 18

Die Kontrollstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern. Nichtwählbar sind Mitglieder des Parteivorstandes sowie Personen, die in einem Dienstverhältnis zur Partei oder zur Fraktion stehen.

Art. 19

Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Geschäfts- und Rechnungsführung und stellt die nötigen Anträge.

Vertreter in öffentlichen Ämtern und Behörden

Art. 20

Die Vertreter der CVP Binningen- Bottmingen in öffentlichen Ämtern und Behörden sind gehalten, am Parteileben aktiv teilzunehmen.

Art. 21

1. Die dem Einwohnerrat Binningen angehörenden Mitglieder der CVP vereinigen sich gemäss dem Geschäftsreglement des Einwohnerrates zur CVP-Fraktion des Einwohnerrates. Diese organisiert sich selbst. Zu den Verhandlungsgegenständen des Einwohnerrates nimmt sie im Rahmen der Partei- und Aktionsprogramme selbständig Stellung.
2. Eventuelle Fraktionsgemeinschaften mit anderen Parteien dürfen nur in Absprache mit dem Parteivorstand eingegangen werden.
3. Die in den Einwohnerrat gewählten Parteimitglieder sind verpflichtet, der Fraktion des Einwohnerrates beizutreten.

Art. 22

aufgehoben

Parteifinanzen

Art. 23

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

- a. Mitgliederbeiträge,
- b. Beiträge von Mitgliedern in kommunalen Behörden und Kommissionen gemäss speziellem Reglement, das von der Mitgliederversammlung erlassen wird,
- c. Spenden, Sonderbeiträge und Sammlungen.

Art. 24

In der Kasse werden für die Finanzierung von kommunalen Abstimmungen

und Wahlen je ein Konto für Binningen und Bottmingen geführt. Sie werden in der Regel durch die Mandatsbeiträge der entsprechenden Gemeinde (Art. 24 b) geüfnet.

Art. 25

Für Verbindlichkeiten der Partei haftet gemässe Art. 75a ZGB. nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zur maximalen Höhe des Mitgliederbeitrags (Art.8.2).

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 26

1. Die Revision der Statuten kann vom Parteivorstand oder von mindestens zwanzig Mitgliedern jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidenten einzureichen, der ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung vorlegt. Der Parteivorstand legt den Antrag mit einer eigenen Stellungnahme der nächsten Mitgliederversammlung zum Entscheid vor.
2. Der Beschluss der Statutenrevision erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 27

1. Wird die Auflösung der Partei beschlossen, geht das vorhandene Vereinsvermögen an die CVP Baselland zur zinstragenden Anlegung.
2. Wird innert zehn Jahren keine Ortspartei mehr gegründet, fällt das Vermögen der kantonalen Parteikasse zu.

Art. 28

Die Statuten der CVP Binningen vom 8. Juni 2005 und diejenigen der CVP Bottmingen vom 18. März 1993 werden aufgehoben.

IV. Inkraftsetzung

Art.29

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 06.06.2011 in Kraft.

Der Präsident:
Peter R. Marbet

Der Protokollführer:
Roman Huber